Strom

FairEnergie

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Strom an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden (Stand: 01.08.2025)

1 Gegenstand

1.1 Geltungsbereich

Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom (im Folgenden AGB genannt) ist die Belieferung der vertraglich bestimmten Versorgungsanlage(n) des Kunden mit Elektrizität. Die AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der FairEnergie GmbH (im Folgenden FairEnergie genannt) und dem Kunden, das aufgrund des zwischen ihnen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages besteht. Daneben finden für dieses Rechtsverhältnis die jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) ergänzend Anwendung. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die für dieses Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Bedingungen der StromGVV können im Internet unter www.fairenergie.de oder in den Geschäftsräumen der FairEnergie (Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch sendet die FairEnergie dem Kunden diese auch kostenlos zu.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Stromlieferungsvertrages und diesen AGB Elektrizität zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Elektrizität für die vertraglich bestimmte(n) Versorgungsanlage(n) von der FairEnergie zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FairEnergie zulässig.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebot und Annahme

Der Stromlieferungsvertrag wird schriftlich geschlossen. Von der Textform des § 126 b BGB kann Gebrauch gemacht werden. Er wird wirksam zu dem im Vertrag genannten Datum bzw. durch Zugang der Bestätigung der FairEnergie unter Angabe des Lieferbeginns beim Kunden. Der Kunde erhält die Bestätigung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrags bei FairEnergie. Weiterhin erhält der Kunde binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen.

2.2 Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel sechs Wochen nach Auftragserteilung, es sei denn, der Kunde hat einen davon abweichenden, späteren Termin genannt. FairEnergie teilt dem Kunden den Lieferbeginn unverzüglich mit.

2.3 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Der Stromlieferungsvertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

a) Der Kunde hat einen integrierten Vertrag (siehe 6.1) geschlossen, d. h. die FairEnergie stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung oder der Kunde verfügt über einen eigenständigen Netznutzungsvertrag und
b) der Kunde verfügt über einen Netzanschlussnutzungsvertrag bzw. ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber und
c) der Messstellenbetreiber hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung der aufgrund des Stromlieferungsvertrages gelieferten Elektrizität getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

Im Falle der Ziffer 2.3 a) 1. Alt. bevollmächtigt der Kunde die FairEnergie, bestehende Stromlieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche Versorgungsanlage zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit den zuständigen Netzbetreibern sowie dem Messstellenbetreiber abzuschließen.

3 Vertragsdauer

3.1 Laufzeit

Der Stromlieferungsvertrag wird für die im Vertrag bestimmte Laufzeit abgeschlossen.

3.2 Ordentliche Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Regelung. Eine Kündigung ist in Textform zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit den Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.

3.3 Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Stromlieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB jederzeit möglich. Für die Form der Kündigung gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

3.4 Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die FairEnergie den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3.5 Sonderregelungen für Haushaltskunden

a) Im Falle des Umzugs kann der Kunde den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Für die Form der Kündigung gilt Ziffer 3.2 entsprechend. Die Kündigung muss die künftige Anschrift bzw. die Bezeichnung der künftigen Entnahmestelle (Identifikationsnummer) enthalten. FairEnergie ist berechtigt, dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung die Fortsetzung der Belieferung an der neuen Entnahmestelle zu den bisherigen Bedingungen anzubieten. Macht FairEnergie von diesem Recht Gebrauch, ist die Kündigung unwirksam, der Vertrag wird fortgesetzt.
b) FairEnergie bestätigt eine Kündigung des Kunden innerhalb von einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

4 Lieferunterbrechungen

4.1 Unterbrechungsfälle

Die FairEnergie ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen, wenn

a) die FairEnergie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt gehindert wird;
b) die FairEnergie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung der FairEnergie liegen, gehindert wird;
c) die FairEnergie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der FairEnergie wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert wird;
d) die in Ziffer 2.3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
e) Die FairEnergie ist auch berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
f) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die FairEnergie berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die FairEnergie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

   Wegen Zahlungsverzuges darf die FairEnergie eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der FairEnergie resultieren.

   Ist der Kunde Haushaltskunde, wird FairEnergie vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.

   Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Die FairEnergie hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

4.2 Fristlose Kündigung

Die FairEnergie ist in den Fällen der Ziff. 4.1 e) und f) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 4.1 f) ist die FairEnergie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV gelten entsprechend.

4.3 Notversorgung

Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

5 Haftung

5.1 Haftungsgrund und –umfang

Die FairEnergie haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt.

Im Übrigen haftet die FairEnergie nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wozu auch die Pflicht zur pünktlichen und zutreffenden Abrechnung zählt, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die FairEnergie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die FairEnergie nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

Die FairEnergie haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

Im Fall einer von der FairEnergie veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen im Rahmen der oben aufgeführten Grenzen.

5.2 Qualitätsanforderungen

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Elektrizität am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der FairEnergie besteht nicht.

6 Preise, Preisänderungen

6.1 Entgeltumfang / Preisbestandteile

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, deckt er die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung, die Umlagen nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und § 19 StromNEV, sowie die Konzessionsabgabe. Sofern im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, sind die genannten Preise Bruttopreise und enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 Cent/kWh bzw. 19 %).

6.2 Entgeltumfang bei eigenständiger Netznutzung (separate Verträge)

Schließt der Kunde mit dem Netzbetreiber eigenständig einen Netznutzungsvertrag ab, so umfassen die aufgrund des separaten Liefervertrages zu berechnenden Preise lediglich die Stromlieferung einschließlich Ausgleichsenergie und ggf. Mess- und Verrechnungspreise sowie die Strom- und Umsatzsteuer und sonstige Steuern, Abgaben und sonstige behördlich veranlasste Kosten.

6.3 Preisaufschläge

Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie betreffen (z. B. die in Ziff. 6.1 genannten Steuern oder Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, wird FairEnergie die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, wird FairEnergie die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken.

6.4 Preisänderungen

Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt FairEnergie die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Belieferung der Elektrizitätskunden entstehenden Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. FairEnergie darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich Beschaffungs-, Vertriebs- oder Verteilungskosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 6.3 genannt sind und dies nicht durch gesunkene Kosten ausgeglichen wird. Das ist der Fall, wenn die Kosten z. B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss FairEnergie die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u. a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u. a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. FairEnergie wird mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

6.5 Verfahren zur Preisänderung und Rechte des Kunden

Änderungen der Preise erfolgen nur zum 1. eines Monats oder zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Preisgarantie. FairEnergie wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform kündigen. FairEnergie wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen. Abweichend davon erfolgt die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze sowie von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung der Umlagen nach EnFG und § 19 StromNEV ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

6.6 Preisinformation

Aktuelle Informationen über die geltenden Preise erhält der Kunde jederzeit im Internet unter www.fairenergie.de und zu den Geschäftszeiten über das Team Kundenservice unter Telefon 0 71 21 / 5 82 - 37 00.

6.7 Zähler

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Vertrag die Organisation des Messstellenbetriebs durch FairEnergie. Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes, verringert sich der Grundpreis um die bisherigen Kosten des Messstellenbetriebs (27,69 EURO/Jahr brutto); FairEnergie berechnet die neuen Kosten des Messstellenbetriebs zusätzlich zum Grundpreis, höchstens jedoch 200,00 EURO/Jahr brutto.

6.8 Sonderregelungen für Unternehmer

Ist der Kunde kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d. h. bezieht er die gelieferte Energie zu Zwecken, die der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden, gilt Folgendes:
Abweichend von Ziff. 6.5 wird der Kunde über Preisänderungen gem. Ziff. 6.3 (Preisänderungen wegen geänderter Steuern, Abgaben oder Umlagen) spätestens mit der Jahresabrechnung informiert und ist ausschließlich bei Preisänderungen gem. Ziff. 6.4 (Preisänderung zur Anpassung an geänderte Kosten) berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7 Abrechnung

7.1 Abrechnungsintervalle

Die Rechnungslegung über den von der FairEnergie gelieferten Strom an den Kunden erfolgt mindestens einmal jährlich, bzw. bei einer vereinbarten Monatsrechnung monatlich, es sei denn, mit dem Kunden ist eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der FairEnergie festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Die FairEnergie ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall zusätzliche oder bei vereinbarter Monatsrechnung weniger Abrechnungen vorzunehmen. Die FairEnergie ist berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Abschlagsforderungen in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen und vertraglich vereinbarte Abschlagsforderungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern.

7.2 Messwerte

Der von der FairEnergie gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden von der FairEnergie mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Die FairEnergie ist

berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die FairEnergie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat. Die FairEnergie kann selbst ablesen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FairEnergie den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat rechtzeitig und in geeigneter Form zu erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.
Die FairEnergie kann vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest und der FairEnergie unter Angabe der Geschäftspartner-, Vertragskonto- und Zähler- bzw. MaLo-Identifikationsnummer den Zeitpunkt der Ablesung und den Zählerstand mitteilt.

7.3 Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Strompreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, soweit keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte der FairEnergie angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes oder erlösabhängiger Abgabensätze.

7.4 Abschlagszahlungen

Abschlagsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagsbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Strompreise, so ist die FairEnergie berechtigt, die folgenden Abschlagsforderungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

7.5 Guthaben aus Abschlagszahlungen

Die Summe der verrechneten Abschlagszahlungen wird vom Gesamtbetrag der Abrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Abschlagszahlungen die Abrechnung (= Guthaben), wird das Guthaben auf die nächste Abschlagsforderung angerechnet. Alternativ kann die FairEnergie das bei der Abrechnung bestehende Guthaben auch an den Kunden auszahlen. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Restguthaben wird von der FairEnergie spätestens binnen zwei Wochen nach Zugang der Abschlussrechnung beim Kunden auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen.

7.6 Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

FairEnergie bietet dem Kunden kostenpflichtig eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung an. Auf Wunsch des Kunden übermittelt FairEnergie Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in den gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen elektronisch. In diesem Fall erfolgt keine Übermittlung in Papierform, es sei denn, der Kunde hat das ausdrücklich verlangt.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Fälligkeit, Zahlung

Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Abrechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Der erste Abschlag wird mit der Turnusrechnung erhoben. Rechnungen werden zu dem von der FairEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto der FairEnergie einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde der FairEnergie ein Lastschriftmandat.

8.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die FairEnergie berechtigt, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen.

8.3 Mahnkosten

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten für Mahnung oder Inkasso, werden nach Aufwand bzw. nach angemessenen Pauschalsätzen verrechnet.

8.4 Einwände

Wenn der Kunde Einwände gegen die Rechnung oder Abschlagsberechnung hat, darf der Kunde die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus muss der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

8.5 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der FairEnergie kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9 Berechnungsfehler

9.1 Berechnungsberichtigung

Wenn die Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

a) die FairEnergie den zuviel gezahlten Betrag erstatten oder
b) der Kunde den zuwenig berechneten Betrag nachentrichten.

9.2 Verbrauchsschätzung

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder eine Messeinrichtung keine Werte, Werte nur teilweise oder fehlerhaft anzeigt bzw. wenn die Messdaten der FairEnergie nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden, ermittelt die FairEnergie den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

a) durch Schätzung aufgrund des Verbrauchs der vorhergehenden Ableseperiode oder
b) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch von der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt. In beiden Fällen sind die tatsächlichen

Verhältnisse sowie die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

9.3 Verjährung

Einwände gegen Abrechnungen (auch Turnusrechnungen) sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von drei Jahren. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt unberührt.

10 Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

10.1 Vorauszahlungen

Über die in Ziffer 7.1 genannten Abschlagszahlungen hinausgehend, kann die FairEnergie für zukünftige Stromlieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

10.2 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die FairEnergie beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sie kann auch die Leistungen einer Sicherheit (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in der Höhe bis zu einem Drittel des Wertes des voraussichtlichen Jahresstromverbrauchs verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst.

10.3 Verwertung von Sicherheiten

Die FairEnergie kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Die FairEnergie gibt die Sicherheit zurück, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind.

11 Rechtsnachfolge

11.1 FairEnergie

Die FairEnergie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von FairEnergie im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

11.2 Kunde

Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der FairEnergie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der FairEnergie möglich. Die FairEnergie wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12 Änderung der Verhältnisse

12.1 Änderung des Lastprofils

Werden an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 100 000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die FairEnergie verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein **Lastprofilzähler** installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich schriftlich der FairEnergie zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

12.2 Änderungen der AGB

Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf FairEnergie diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages zwischen der FairEnergie und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der FairEnergie eingeht. Daneben ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die FairEnergie wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der AGB auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt und auf das Kündigungsrecht hinweisen.

13 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Reutlingen. In allen anderen Fällen ist Gerichtsstand der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Vollständigkeit des Vertrages

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Datenschutz, Bonität

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der FairEnergie für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Die FairEnergie prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität. Dazu arbeitet FairEnergie mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der die FairEnergie die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die FairEnergie Namen und Kontaktdaten des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/eu-dsgvo.

14.3 Informationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der FairEnergie (www.fairenergie.de).

15 Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite:
https://www.fairenergie.de/service/energieberatung.html

Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

16 Rechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

FairEnergie GmbH
Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen
Telefon: 07121 / 582 – 37 00
Telefax: 07121 / 582 – 31 20
E-Mail: team-kundenservice@fairenergie.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Verbraucher sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 240 – 0
Telefax: 030 / 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Die FairEnergie ist gesetzlich verpflichtet am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 480 – 500
(Mo. – Do. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
Telefax: 030 / 22 480 - 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17 Stromkennzeichnung / Energiemix 2023

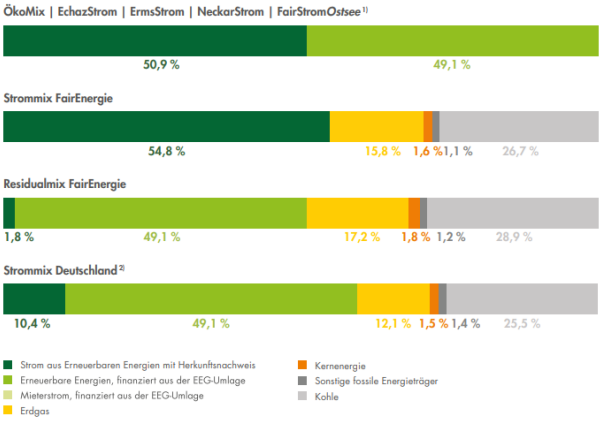

Umweltauswirkungen

	ÖkoMix EchazStrom ErmsStrom NeckarStrom FairStromOstsee 1)	Strommix FairEnergie	Residualmix FairEnergie	Strommix Deutschland 2)
Radioaktiver Abfall (g/kWh)	0	0,0000	0,0000	0,0000
CO_2-Emission (g/kWh)	0	334	362	324

* Nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
1) Die Produkte ÖkoMix, ErmsStrom, EchazStrom, NeckarStrom und FairStromOstsee sowie alle TopStrom-Individualverträge mit Ökostrom-Option sind Bestandteil des genannten Anteils sonstiger Erneuerbarer Energien.
2) Allgemeine Versorgung und private Einspeiser, Daten des BDEW (Stand: 26.07.2024).